

**Vergaberichtlinien
für das Silberne und Goldene Rebblatt
der Stadt Oberwesel
vom 28.02.1994**

§ 1

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt Oberwesel verdient gemacht haben, kann das Silberne oder Goldene Rebblatt der Stadt Oberwesel verliehen werden.

§ 2

Die Entscheidung über die Auswahl der Personen trifft der Stadtrat Oberwesel jeweils in nichtöffentlicher Sitzung. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Um der Ehrung Gewichtigkeit zu verleihen, soll die Zahl der ausgezeichneten lebenden Personen 10 beim „Silbernen Rebblatt“ und 10 beim „Goldnen Rebblatt“ nicht übersteigen.

§ 3

Die durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 2 bestimmten Personen erhalten jeweils eine Urkunde sowie die entsprechende Anstecknadel „Silbernes Rebblatt“ bzw. „Goldenes Rebblatt“.

§ 4

Insbesondere kann das Silberne bzw. Goldene Rebblatt verliehen werden für langjährige

soziale Verdienste oder
kulturelle Verdienste oder
sportliche Verdienste oder

sonstige außergewöhnliche Verdienste

zum Wohle der Stadt Oberwesel und damit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberwesel.

§ 5

Bei einer Verleihung kann grundsätzlich nur das „Silberne Rebblatt“ vergeben werden. Der oder die Bewerber/in sollte mindestens das 40. Lebensjahr überschritten haben. Der Stadtrat kann von diesen Regelungen im Einzelfall durch Beschluss abweichen.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 28.02.1994 in Kraft.

Oberwesel, den 28.02.1994